

**BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für  
Großfeuerungsanlagen – Mai 2005**



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen – 64.b 6 – 4.2 – 2013 – 8 –

Dortmund, den 05. Juni 2014

**B e s c h e i d**

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Fabrik Berrenrath

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr.2129-8) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmige ich der RWE Power AG in 50935 Köln die Änderung und den Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath im Wesentlichen bestehend aus

- der Umsetzung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013,
- dem Einsatz von Klärschlämmen mit reduziertem Mindestheizwert sowie
- einer geänderten Überwachung der eingesetzten Klärschlämme

einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Fabrik Berrenrath in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 8, Flurstücke 283/73, 383 und 388, nach Maßgabe des Antrags vom 16.12.2013 – PED-E Boe – und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Anlagen 1 – 8.4 gemäß Bestandsverzeichnis).

Gleichzeitig wird der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – in

der Fassung vom 18. Dezember 2012 – 64.b 6 – 4.2 – 2012 – 4 gem. § 54 Abs. 1 BBergG entsprechend geändert.

Die nachfolgend aufgeführten, bereits bisher für die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) bestehenden Ausnahmen gelten unverändert fort:

Es bleibt auf Grund

- des § 7 Abs. 6 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Abweichung von den Verbrennungsbedingungen (hier: 740° C Mindesttemperatur = mittlere Temperatur der Messstellen hinter den beiden Zyklonen),
- des § 16 Abs. 6 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) ein Verzicht auf die kontinuierliche Messung der HF-Emissionen,
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 4 Abs. 3 der v. g. Verordnung (hier: keine geschlossene Lagereinrichtung mit Ablufferfassung),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 9 in Verbindung mit Anlage 3.1 der v. g. Verordnung (hier: keine Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von Anlage 3.1.3 in Verbindung mit § 9 der v. g. Verordnung (hier: Überschreitung des SO<sub>x</sub>-Halbstundenmittelwertes an max. 3 % der Jahresbetriebsstunden) sowie
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 17 Abs. 1 der

v. g. Verordnung (hier: keine Einbeziehung der Emissionen beim An- und Abfahren der Kessel in die Berechnung des Tagesmittelwertes) zugelassen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – (Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den dauerhaften 2-Kessel-Betrieb bei der Mitverbrennung von Klärschlamm, Altholz und Sekundärbrennstoff im Industriekraftwerk Berrenrath der Fabrik Berrenrath) soweit ihnen die folgenden Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Die Gesamtkapazität für die Mitverbrennung darf folgende Werte nicht überschreiten:
  - 40 t/h Klärschlamm und / oder Gärschlamm und
  - 12 t/h Altholz oder 12 t/h Sekundärbrennstoffe.
3. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Klärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 10 – 30 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 10 – 40 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 5.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

<b><u>Abfallschlüssel</u></b> (EWC-Code)	<b><u>Abfallbezeichnung</u></b> (EWC-Bezeichnung)	<b><u>Kapitelüberschrift</u></b> (EWC-Gruppe)
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	Abfälle aus der Erdölraffination
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

<b><u>Abfallschlüssel</u></b> (EWC-Code)	<b><u>Abfallbezeichnung</u></b> (EWC-Bezeichnung)	<b><u>Kapitelüberschrift</u></b> (EWC-Gruppe)
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus Industriekraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen u. keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Klärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	1 Gew. % TS
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

4. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Gärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 10 – 30 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 10 – 40 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 8.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Gärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. %
Chlor	0,5 Gew. %
Fluor	1 Gew. %
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

5. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Sekundärbrennstoffe mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 6 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 12 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 11.000 – 25.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Sekundärbrennstoffe darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. %
Chlor	1 Gew. %
Fluor	0,1 Gew. %
PAK nach EPA	2 g/kg TS
PCB	0,0005 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl	0,011 g/kg TS
Hg	0,002 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS



Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

6. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Althölzer mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 6 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 12 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 16.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Ver- dichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Althölzer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. %
Chlor	1 Gew. %
Fluor	0,1 Gew. %
PAK nach EPA	100 g/kg TS
PCB	0,0001 g/kg TS
PCP	2 g/kg TS
Cd, Tl	0,025 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	20 g/kg TS

7. Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Spülwässer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,2 Gew. %
Chlor	1 Gew. %
Fluor	1 Gew. %
PCB	0,001 g/kg
PCP	0,001 g/kg
Cd, Tl	0,002 g/kg
Hg	0,0002 g/kg
Zn	1 g/kg
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	1 g/kg

8. Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Genehmigungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu ändern und zu betreiben.

9. Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Wendelinusstraße/Erftstraße“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Nr. 6.7 TA Lärm = Gemengelage) von

tagsüber 60 dB(A) und  
nachts 45 dB(A)

beitragen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

10. Die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) sind bei der Mitverbrennung von Klärschlamm so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub bis 31.12.2015	20 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub ab 01.01.2016	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	75 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	93,5 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	185 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	210 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,022 mg/m <sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub bis 31.12.2015	40 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub ab 01.01.2016	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	150 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	193,6 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	370 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	420 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,044 mg/m <sup>3</sup>

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,  
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- ca) gasförmige anorganische Fluorverbindungen  
angegeben als Fluorwasserstoff  $1 \text{ mg/m}^3$
- cb) Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd  
Thallium und seine Verbindungen,  
angegeben als Tl  $\text{insgesamt } 0,011 \text{ mg/m}^3$
- cc) Antimon und seine Verbindungen,  
angegeben als Sb  
Arsen und seine Verbindungen,  
angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr  
Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen,  
angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen,  
angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen,  
angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen,  
angegeben als Sn  $\text{insgesamt } 0,154 \text{ mg/m}^3$
- cd) Arsen und seine Verbindungen,

angegeben als As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,  
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,11 mg/m <sup>3</sup>

und

e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgelegten Verfahren - von 0,055 ng/m<sup>3</sup> überschreitet sowie

f) ab dem 01.01.2019 kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3)).

11. Die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) sind bei der Mitverbrennung von Klärschlamm und Altholz bzw. Sekundärbrennstoff so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub bis 31.12.2015	20 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub ab 01.01.2016	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	75 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	81,4 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	173 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	221 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,022 mg/m <sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub bis 31.12.2015	40 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub ab 01.01.2011	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	150 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	176 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	346 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	441 mg/m <sup>3</sup>

Quecksilber und seine Verbindungen,  
angegeben als Hg

0,044 mg/m<sup>3</sup>

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,  
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

ca) gasförmige anorganische Fluorverbindungen  
angegeben als Fluorwasserstoff

1 mg/m<sup>3</sup>

cb) Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd

Thallium und seine Verbindungen,  
angegeben als Tl

insgesamt 0,011 mg/m<sup>3</sup>

cc) Antimon und seine Verbindungen,  
angegeben als Sb

Arsen und seine Verbindungen,  
angegeben als As

Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Pb

Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr

Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co

Kupfer und seine Verbindungen,  
angegeben als Cu

Mangan und seine Verbindungen,  
angegeben als Mn

Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni

Vanadium und seine Verbindungen,  
angegeben als V

Zinn und seine Verbindungen,



angegeben als Sn insgesamt 0,154 mg/m<sup>3</sup>

- cd) Arsen und seine Verbindungen,  
angegeben als As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

- d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,  
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,11 mg/m <sup>3</sup>

und

- e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgelegten Verfahren - von 0,055 ng/m<sup>3</sup> überschreitet sowie
- f) ab dem 01.01.2019 kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3)).

12. Abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. 10 und 11 darf der Halbstundenmittelwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, an maximal 3% der Betriebsstunden den Emissionsgrenzwert von  $800 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
13. Abweichend von den Nebenbestimmungen 10., 11. und 12. gelten bei An- und Abfahrvorgängen die Regelungen des Sonderbetriebsplanes vom 10.09.2010 – 64.05.2 – 2005 – 07 –.
14. Die Kessel 1 und 2 bzw. die zugehörigen Emissionsquellen sind zur fortlaufenden Ermittlung
  - der Massenkonzentration von Staub,  $\text{NO}_x$ , CO,  $\text{SO}_x$ , Hg, HCl und Gesamt-C,
  - des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
  - der Abgastemperaturmit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 17. BImSchV.

15. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 10 und 11. (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durch eine der im gemeinsamen Runderlass vom 20.05.2003 (MBI. NW S. 924) bestimmten Stellen feststellen zu lassen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 17. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

16. Für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. 15.) sind Messpläne in Anlehnung an die DIN EN 15259 zu erstellen; die Messpläne müssen während der Messung an der Messstelle vorliegen.

Der Durchführungstermin der erstmaligen und wiederkehrenden Messung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

17. Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.

18. Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung dieses Bescheides entsprechend zu ergänzen.

Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.

19. Die Inanspruchnahme dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit anzuzeigen.

20. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – verlängert werden.

### **Hinweis**

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **G r ü n d e**

Die RWE Power AG hat unter dem 16.12.2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Fabrik Berrenrath nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG und § 54 Abs. 1 BBergG beantragt.

Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung, die jedoch, wie sich nach Überprüfung der Antragsunterlagen herausgestellt hat, keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. des § 52 Abs. 2 c BBergG zur Folge hat. Daher bedarf die beantragte Änderung keiner neuerlichen Planfeststellung, weil eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 c BBergG nicht erfüllt ist.

Da § 76 Abs. 1 VwVfG NRW durch die Spezialregelung des § 52 Abs. 2 c) BBergG verdrängt wird, können § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW keine Anwendung finden. Somit war hier, neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Zulassungsverfahren gem. § 54 Abs. 1 BBergG durchzuführen, da jede Änderung eines Betriebsplanes der Zulassung bedarf.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zuständig. Die Antragsunterlagen haben den Dezernaten 61 „Abfallwirtschaft“ und 64 „Brand- und Explosionsschutz über Tage, Tagesanlagen sowie Immissionsschutz“ der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zur Stellungnahme vorgelegen; es wurden nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Die Emissions- und somit Immissionssituation wird sich verbessern. An den bestehenden Abfall- und Abwasserverhältnissen treten keine relevanten Veränderungen auf. Weitere Behörden oder Einrichtungen waren daher nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der

Anlage relevante zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden. Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen. Das beantragte Vorhaben unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die entsprechende Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 22. April 2014 (194. Jahrgang, Nummer 16) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nr. 6.6 und Nr. 6.7 TA Lärm wurde für die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an dem maßgeblichen Immissionsort (Nebenbestimmung Nr. 9.) die tatsächliche bauliche Nutzung (Gemengelage: Industriegebiet / Allgemeines Wohngebiet) und somit die konkrete Schutzbedürftigkeit von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu Grunde gelegt. Der Wert berücksichtigt sowohl die Prägung des Einwirkungsgebietes (unmittelbare Nachbarschaft von Wohnungen, und Fabrik Berrenrath mit dem Industriekraftwerk Berrenrath), die Ortsüblichkeit der Geräusche (die Gemengelage besteht bereits seit vielen Jahren) als auch die Tatsache, dass die Fabrik Berrenrath vor der Wohnbebauung errichtet wurde.

Für die Beibehaltung der Ausnahmen (siehe Tenor), die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorhandenen Anlagentechnik erfolgt ist, war insbesondere entscheidend, dass grundsätzlich

- die betreffenden Anforderungen der 17. BImSchV nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
- im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,

- die Schornsteinhöhe auch für die als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwerte ausgelegt ist und
- die Anforderungen der im § 19 der 17. BImSchV aufgeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingehalten werden.

Die zu den Ausnahmen in früheren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach wie vor und auch für die vorliegend genehmigte, zusätzliche Variante der Betriebsweise nachvollziehbar und plausibel:

- durch die gewährte Ausnahme für den Schwefelabscheidegrad wird bei medienübergreifender Betrachtung ein positiver Effekt für die Umwelt erzielt (weniger Kalkverbrauch und geringerer Ascheanfall bei Einhaltung des zulässigen Grenzwertes),
- die festgelegten SO<sub>x</sub>-Emissionen führen zu keinen unzulässigen Immissionen,
- die Einhaltung des zulässigen Grenzwertes für HF ist sichergestellt,
- die teilweise offene Klärschlamm Lagerung führt zu keiner relevanten Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft und
- durch die festgesetzte Mindesttemperatur ist die Einhaltung der sonstigen Anforderungen der 17. BImSchV sowie der entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Gesamt-C und CO sichergestellt.

Obwohl für die Kessel 2 und 3 eine Ausnahme hinsichtlich der Einbeziehung der Emissionen beim An- und Abfahren der Kessel bei der Berechnung des Tagesmittelwertes zugelassen wurde, sind auch diese Emissionen (beim An- und Abfahren der Kessel) entsprechend dem Stand der Technik zu begrenzen. Dieser Forderung wird mit entsprechender Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar und keine relevante Verschlechterung der Emissions- bzw. Immissionsverhältnisse zu erwarten ist.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

### **V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt 2.500,00 € gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Den Betrag bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens

**03034804 RWEPOWER 614**

auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf Nr. 4008017 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 300 500 00) zu überweisen.

(IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17, BIC: WELADEDDE33)

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

(Nigge)